Ausrüstungskatalog

Dressur

Springen

Vielseitigkeit

Herausgeber:
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), Team Turniersport, Warendorf
Stand: 02/2026

Wichtige Hinweise

➔ Die **Ausrüstung** der Pferde und der Teilnehmer muss den **Regeln der jeweiligen Reit, Fahr- und Longierlehre (Richtlinien)** und den Grundsätzen der **Unfallverhütung** und des **Tierschutzes** entsprechen (vgl. LPO 2024 § 6). Sie darf bei fachgerechter Anwendung nicht geeignet sein, Verletzungen zu verursachen (vgl. LPO 2024 §§ 68, 70).

➔ **Der Teilnehmer ist für die Einhaltung dieser Grundsätze und Regeln, unter anderem für die Überprüfung der korrekten Maße der verwendeten Ausrüstungsgegenstände verantwortlich** (vgl. LPO 2024 § 6).

➔ **Jede nicht ausdrücklich erwähnte Ausrüstung ist nicht zugelassen** (vgl. LPO 2024 § 70). Ausnahme: Der Sicherheit dienende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zugelassen (vgl. LPO 2024 § 68).

➔ Alle in der LPO und im Ausrüstungskatalog erwähnten Bestimmungen gelten für **Pferde und Ponys**, sofern für Ponys nicht ausdrücklich eine andere Regelung aufgeführt ist.

➔ Maßgeblich ist die **Ausschreibung**.

➔ Die Ausrüstung bei **Start außer Konkurrenz** entspricht der jeweiligen Prüfung.

Achtung WBO:

Wenn sich die Ausrüstung bei gerittenen Wettbewerben (WB) gemäß WBO von den LPO-Vorschriften unterscheiden, finden sich Hinweise in solchen Hinweiskästen. Die vollständigen Ausrüstungsregeln für Reiter und Pferd sind der Ausschreibung, der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO 2024) und den „Besonderen Bestimmungen“ des jeweiligen Landesverbandes zu entnehmen.

Dieser Ausrüstungskatalog…

- ist gültig für den nationalen Turniersport in Deutschland in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit.
- ordnet zudem Ausrüstungsvorschriften für besondere Prüfungsformen auf der Folgeseite separat ein.
- führt die zulässige Ausrüstung je nach Disziplin bzw. Prüfungsart und Prüfungsklasse auf.
- ergänzt, veranschaulicht und verdeutlicht § 68 und § 70 LPO 2024 und die dazugehörigen Bekanntmachungen.
- stellt anhand von Abbildungsbeispielen zugelassene Ausrüstungsgegenstände dar.
- nutzt „LP“ als Abkürzung für (LPO-)Leistungsprüfung und „WB“ als Abkürzung für (WBO-)Wettbewerb.
- verzichtet aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Einordnung besonderer Prüfungsformen

Ausrüstungsvorschriften in gerittenen Prüfungen, die keine Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitsprüfungen sind:

Gewöhnungs-LP: Ausrüstung wie Dressur-LP auf Trense, aber…

- keine Hufschuhe zulässig

Reitpferde-LP: Ausrüstung wie Dressur-LP auf Trense, aber…

- keine Hufschuhe zulässig

Gewöhnungs-Spring-LP: Ausrüstung wie Spring-LP Kl. E, aber…

- Beinschutz analog Springpferde-LP
- keine Hufschuhe zulässig

Eignungs-LP: Ausrüstung wie Dressur-LP, aber…

- Beinschutz und Gerte (max. 75 cm) analog Springpferde-LP
- keine Hufschuhe zulässig

Eignungs-LP mit Gelände: Ausrüstung wie Dressur-LP, aber…

- Beinschutz und Gerte (max. 75 cm) analog Gelände-LP
- keine Hufschuhe zulässig
- Schutzweste/Sicherheitsweste analog Gelände-LP

Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP: Ausrüstung wie Dressur-LP, aber…

- Beinschutz und Gerte (max. 75 cm) analog Spring-LP

Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP mit Gelände: Ausrüstung wie Dressur-LP, aber…

- Beinschutz und Gerte (max. 75 cm) analog Gelände-LP
- Schutzweste/Sicherheitsweste analog Gelände-LP

Hunterklasse 75er/85er: Ausrüstung wie Spring-LP Kl. E

Hunterklasse 95er/105er/115er: Ausrüstung wie Spring-LP Kl. A

Hunterklasse Gelände 80er: Ausrüstung wie Gelände-LP Kl. E

Hunterklasse Gelände 90er/100er: Ausrüstung wie Gelände-LP Kl. A

Ausrüstung in

Dressur-, Spring-, Gelände- und Vielseitigkeits-LP

– inkl. Dressurreiter-LP, Dressurpferde-LP, Springpferde-LP und Geländepferde-LP –

Einordnung besonderer Prüfungsformen 2

Gebisse 5

1. Alle LP 5
   a. Gebissringe 5
   b. Gebissscheiben 7
   c. Einfach und doppelt gebrochene Mittelstücke 7

2. Dressur-LP auf Kandare 9
   a. Kandarenseitenteile und Zubehör 9
   b. Kandaren-Mittelstücke 11
   c. Unterlegtrense 12

3. Spring- und Gelände-LP ab Kl. A, Springpferde- und Geländepferde-LP ab Kl. A 12
   a. Gebissstangen 12
   b. Baucher-Gebiss 14
   c. Pelham 14
   d. Springkandare 15
   e. Drei-Ringe-Gebiss 16

4. Spring-LP ab Kl. M**, Gelände-LP ab Kl. M, Teilprüfung Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. M (beliebige Zäumung) 17

Reithalfter 17

1. Alle LP 17

2. Dressur-LP auf Kandare 23

3. Spring- und Gelände-LP ab Kl. A sowie Springpferde- und Geländepferde-LP ab Kl. A 23

4. Spring-LP ab Kl. M**, Gelände-LP ab Kl. M, Teilprüfung Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. M (beliebige Zäumung) 23

Sattel und Steigbügel 24

Beinschutz 25

1. Dressur- und Dressurreiter-LP sowie Dressurpferde-LP 26

2. Springpferde-LP 26

3. Spring-LP 27

4. Teilprüfung Gelände bei Vielseitigkeits-LP, Gelände-LP, Geländepferde-LP 31

Hufbeschlag und Hufschuhe 32

1. Alle LP 32

Hilfszügel 32

1. Alle LP 32

2. Alle LP über Hindernisse (Ausnahme: Eignungs-LP und Kombinierte Prüfungen analog Eignungs-LP) 34

3. Spring-LP ab Kl. M** auf dem Vorbereitungsplatz und in der Siegerehrung 34

4. Alle WB ohne Hindernisse (WBO) 35
5. Alle WB (WBO) 36
Schonende Unterlagen / Sonstige Ausrüstung 36
1. Alle LP 36
Nummernschilder / „Kopfnummern“ 37
Ohrenschutz 37
1. Alle LP 37
Nasennetz „Nosecover“ 38
1. Alle LP 38
Fliegenmaske 38
1. Alle LP 38
Schutzgurt „Body Protector“ 39
Alle LP über Hindernisse (Ausnahme: Eignungs- LP und Kombinierte LP analog Eignung) 39
„Blinker“ 39
Spring-LP, Springpferde-LP und Teilprüfung Springen bei Vielseitigkeits-LP 39
Leistungsdiagnostik 39
Anzug des Reiters: Oberteile, Stiefelhose, Handschuhe 40
1. Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferde-LP 40
2. Spring-LP, Springpferde-LP 40
3. Vielseitigkeits- und Gelände-LP sowie Geländepferde-LP 40
a. Teilprüfung Dressur 40
b. Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art + Spring-LP mit Geländehindernissen 40
c. Teilprüfung Springen 40
Schutzweste 41
1. Alle Prüfungen (Ausnahmen: Gelände-LP, Vielseitigkeit Teilprüfung Gelände und Spring-LP mit Geländehindernissen) 41
2. Vielseitigkeits-LP, Gelände-LP und Spring-LP mit Geländehindernissen (§ 536 LPO) 41
Reithelm 41
Stiefel 42
Sporen 42
1. Alle LP 42
Gerte 44
1. Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferde-LP 44
2. Spring-LP, Springpferde-LP 44
3. Vielseitigkeits-LP 44
4. Gelände-LP, Geländepferde-LP 44
Kamera 45
Elektronische Kommunikationsmittel 45

Gebisse

1. Alle LP


auf Trense





- Trensenzäumung ist in allen LP vorgeschrieben
  (Ausnahme: Dressur-LP auf Kandare und LP mit beliebiger Zäumung)
- jeweils nur ein Zügelpaar zulässig
- Zügel muss frei durch die Ringe gleiten können
- Zügel muss frei durch die Reiterhand gleiten können
  (Jagdzügel sind nicht zugelassen)
- Materialien, die angemessenen Zugbelastungen standhalten und durch das Kauen der Pferde nicht in ihren Konturen zerstört werden können und die für Pferde nicht gesundheitsschädigend sind
- abgerundete Konturen und glatte Oberflächen, um Verletzungen zu vermeiden
- Material, z.B. Metall, Gummi, Kunststoff, Leder
- Gebisse dürfen die Maulwinkel nicht einklemmen (zu eng oder zu kurz sein) und sollten zwischen Maulwinkel und Gebissring nicht mehr als ca. 0,5 cm herausragen, wenn das Gebiss gerade (bei nicht angenommenen Zügeln) im Maul liegt

Abbildung 1: Wie ein Gebiss gemessen wird

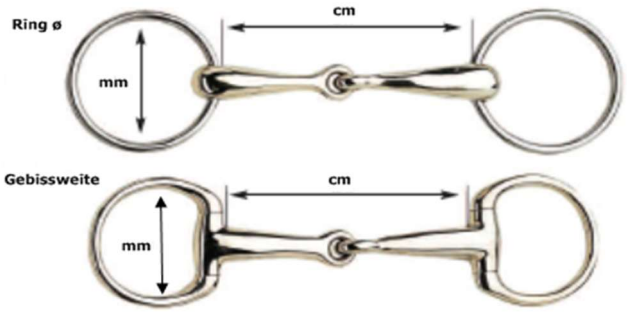

a. Gebissringe


auf Trense





- Durchmesser (s. Abb. 1: Wie ein Gebiss gemessen wird)
  Pferde → 55-90 mm
  Ponys → 45-70 mm
- abgerundete Konturen
- Wassertrense mit durchlaufenden, kreisrunden Trensenringen
- Olivenkopf
- Olivenkopftrense mit durchlaufenden, kreisrunden Trensenringen
- D-Ring-Trense
- Schenkeltrense
- sowie Ringkombinationen aus den oben genannten Varianten
- Zügel muss frei durch die Ringe gleiten können
- zulässig mit allen einfach- und doppeltgebrochenen Mittelstücken

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
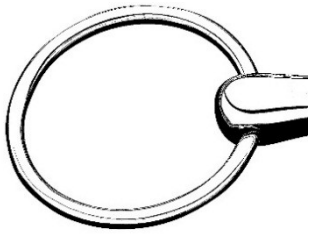	• Wassertrense
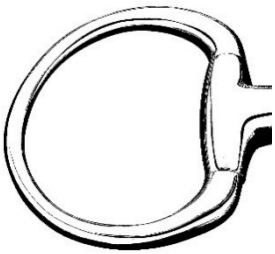	• Olivenkopftrense
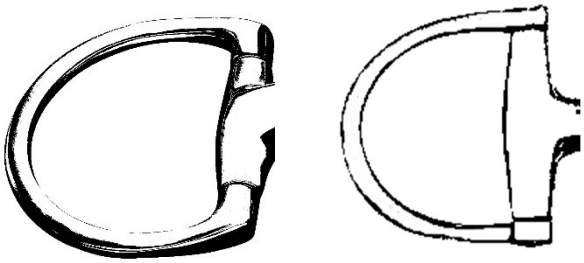	• Ringkombination aus Olivenkopf und D-Ring-Trense
	• D-Ring-Trense
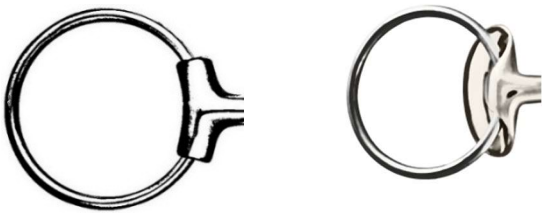	• Variante der Olivenkopftrense mit durchlaufenden Trensenringen
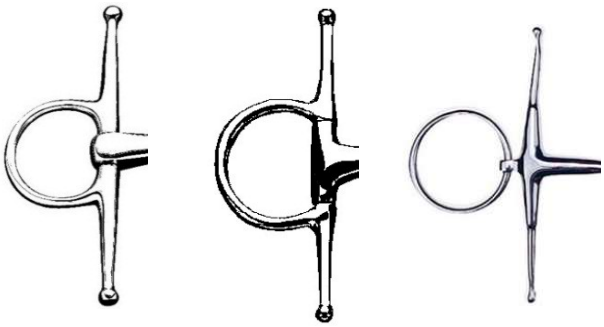	• Schenkeltrense • mit Stegbefestigung nur in LP über Hindernisse zulässig (ausgenommen Eignungs-LP und Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP)

b. Gebissscheiben



- Gebissscheiben aus einem glatten und biegsamen Material (Mindestdurchmesser 45 mm)



- Gel-Gebissscheiben aus einem glatten und biegsamen Material (Mindestdurchmesser 45 mm)



- am Gebissmittelstück integrierte Gebissscheiben aus einem glatten und biegsamen Material (Mindestdurchmesser 45 mm)

c. Einfach und doppelt gebrochene Mittelstücke

auf Trense

s. Abbildung 2: Wie ein Gebiss gemessen wird

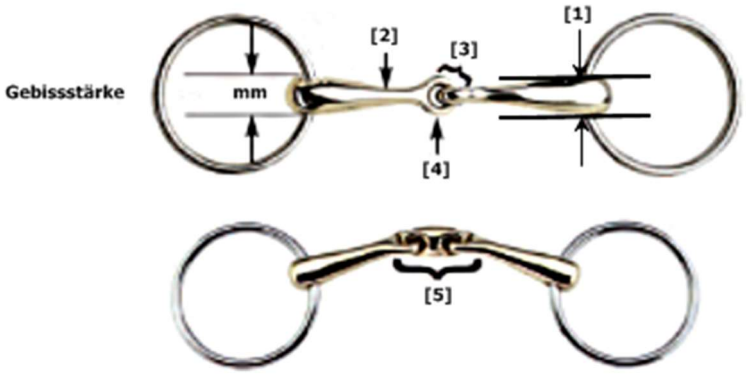

- Gebissstärke am Maulwinkel gemessen [1]:
  Pferde → 14-21 mm | Ponys → 10-18 mm
- Dünnste Stelle [2]: ≥ 8 mm
- Stärke Mittelstück/Gelenk [3]: 14-21 mm
- einzelne Teile von Verbindungsgliedern nicht dünner als 5 mm im Bereich der Auflagefläche [4]
- Länge des Mittelstücks bei doppelt gebrochenen Mittelstücken [5]: max. 40 mm
- Mittelstück des doppelt gebrochenen Gebisses darf in einem Winkel bis 45° nach vorne geneigt sein

- Gelenk in der Mitte des Gebisses
- in allen Bereichen abgerundete Kanten und Übergänge
- bei doppelt gebrochenen Gebissen:
  Mittelstück mittig, runde Konturen in allen Dimensionen, glatte Oberfläche
- arretierende Verbindungen nicht zulässig
- zulässig mit allen Gebissringen

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	• einfach gebrochen
	• doppelt gebrochen
	• gebogen mit Zungenwölbung • einfach oder doppelt gebrochen
	• Gummi-/Kunststoff-/Ledergebiss • einfach und doppelt gebrochen
	• doppelt gebrochen • mit beweglichem, glatt auf der Zunge aufliegendem, frei rollenden Teil im Mittelstück
	• doppelt gebrochen • mit beweglichen, glatt auf der Zunge aufliegendem, frei rollenden Teilen im Mittelstück
	• doppelt gebrochen • Mittelstück mit Gummi überzogen
	• Kugelgelenk im Mittelstück • Gebissschenkel sind unabhängig voneinander beweglich (dreidimensional bewegliches Kugelgelenk)
	• Kugelgelenke im Mittelstück • Gebissschenkel sind unabhängig voneinander beweglich (dreidimensional bewegliche Kugelgelenke)

2. Dressur-LP auf Kandare

auf Kandare

Dressur-LP ab Kl. S**, Dressurreiter-LP Kl. S und Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP Kl. S, sowie bei gemäß Ausschreibung vorgeschriebener Zäumung auf Kandare in Dressur-LP Kl. L bis S*, Dressurreiter-LP Kl. L und M und Dressurpferde-LP Kl. S

- Kandaren nur in Verbindung mit einer Unterlegtrense
- unterschiedliche Materialien von Kandarengebissen und Unterlegtrense zulässig: z.B. Metall, Gummi, Kunststoff, Leder
- unterschiedliche Materialien sind grundsätzlich kombinierbar (Ausnahme: nachweislich gesundheitsschädigende Kombinationen)
- Neigung des Mittelstücks um bis zu 45° nach vorne ist zulässig
- Kinnkette für Kandarenzäumung vorgeschrieben
- Kinnkettenhaken müssen frei beweglich sein
- Kinnkettenunterlage zulässig
- Scherriemen zulässig
- Kandare nur mit Englischem Reithalfter zulässig

a. Kandarenseitenteile und Zubehör

auf Kandare

Abbildung 3: Länge der Seitenteile bei Kandaren

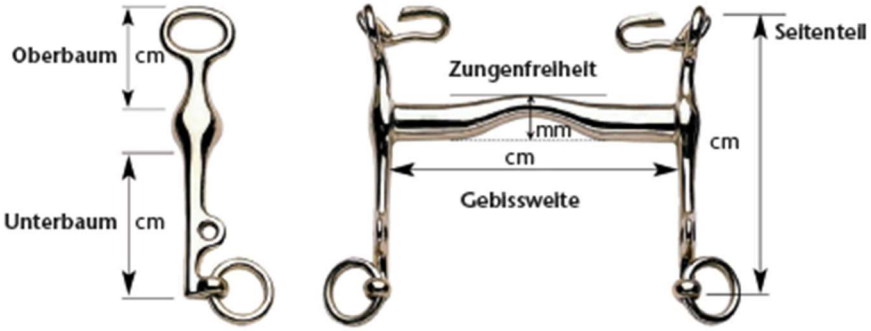

- Oberbaum: max. 5 cm
- Unterbaum: max. 10 cm
- Zungenfreiheit: max. 40 mm
- Verhältnis: Oberbaum zu Unterbaum → 1:1 bis 1:2
- feststehende oder um ihre Längsachse drehbare Anzüge/Seitenteile zugelassen
- zulässig mit allen starren oder biegsamen Kandaren-Mittelstücken

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	• kurzer Unterbaum
	• langer Unterbaum
	• S-Kandare; gebogener Unterbaum
	• Kinnkette vorgeschrieben • Kinnkettenunterlage aus Leder oder weichem Gummi/Plastik (ohne Fell) zulässig

b. Kandaren-Mittelstücke



auf Kandare

- Stange starr oder biegsam, mit abgerundeten Konturen, mit oder ohne Zungenfreiheit bis max. 40 mm
- Gebissdicke im Maulwinkel:
  Pferde → 14-21 mm
  Ponys → 10-18 mm
- dünnste Stelle: ≥ 8 mm

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	• Mittelstück
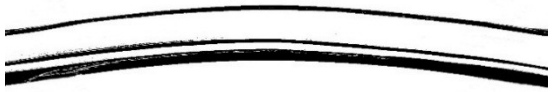	• gebogenes Mittelstück
	• gebogenes Mittelstück mit Zungenfreiheit
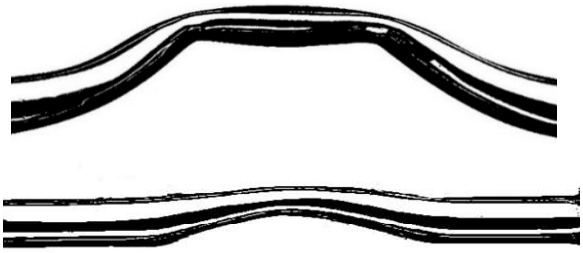	• Mittelstück mit Zungenfreiheit
	• vergrößerte Auflagefläche auf der Zunge (Pferde max. 21 mm; Ponys max. 18 mm)

c. Unterlegtrense


auf Kandare

- zulässig sind grundsätzlich alle Wasser-, Olivenkopf- und D-Ring-Trensen sowie ihre Ringkombinationen, in einfach und doppelt gebrochener Form, auch in gebogener Form mit Zungenwölbung
- Kandarenseitenteile und Gebissringe der Unterlegtrense dürfen bei leicht angenommenen Zügeln nicht kollidieren; eine unabhängige Zügeleinwirkung muss gewährleistet sein
- Gebissstärke: 10-16 mm
- dünnste Stelle: ≥ 8 mm

3. Spring- und Gelände-LP ab Kl. A, Springpferde- und Geländepferde-LP ab Kl. A


ab Kl. A


ab Kl. A

- jeweils nur ein Zügelpaar zulässig
- Zügel muss frei durch die Reiterhand gleiten können
  (Jagdzügel sind nicht zugelassen)
- zulässig sind alle gebrochenen Gebisse, sowie Stangengebisse, jeweils mit allen Gebissringen, Pelham, Springkandaren, Baucher-Gebisse und Drei-Ringe-Gebiss

a. Gebissstangen


ab Kl. A


ab Kl. A

- Stange starr oder biegsam mit abgerundeten Konturen
- arretierende Gebisse werden wie Stangengebisse gehandhabt
- Materialien, die angemessenen Zugbelastungen standhalten und durch das Kauen der Pferde nicht in ihren Konturen zerstört werden können und die für Pferde nicht gesundheitsschädigend sind
- abgerundete Konturen und glatte Oberflächen, um Verletzungen zu vermeiden
- Material, z.B. Metall, Gummi, Kunststoff, Leder
- Gebissdicke im Maulwinkel:
  Pferde → 14-21 mm
  Ponys → 10-18 mm
- dünnste Stelle: ≥ 8 mm
- Zungenfreiheit: bis max. 40 mm zulässig
- zulässig mit allen Gebissringen, Pelham, Springkandare, Baucher-Gebissen und Drei-Ringe-Gebiss
- Gebissscheiben zulässig

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	• starres Mittelstück
	• starres, gebogenes Mittelstück
	• starres, gebogenes Mittelstück mit Zungenfreiheit
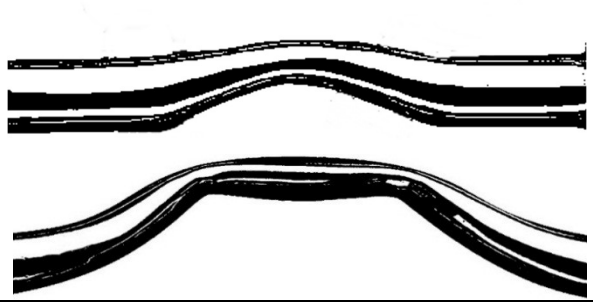	• starres Mittelstück mit Zungenfreiheit
	• biegsames Stangengebiss
	• Stangengebiss mit drehbarem Mittelstück
	• flexibles Stangengebiss aus Metall und Gummi

Achtung WBO:

- in WB sind Stangengebisse nicht zulässig

b. Baucher-Gebiss

ab Kl. A

- das Backenstück muss im oberen, kleinen Ring verschnallt werden
- Gebissscheiben sind zulässig
- zulässig mit gebrochenen Mittelstücken und Stangenmittelstücken

ab Kl. A

	• hängender Anzug (Baucher-Gebiss)

c. Pelham

ab Kl. A

ab Kl. A

- das Backenstück muss im oberen, kleinen Ring verschnallt werden
- vorgeschriebene Zügelbefestigung:
  im Steg vom mittleren zum unteren Ring oder ein Paar Zügel im mittleren Ring
- bei (optionaler) Verwendung einer Kinnkette:
  bewegliche Kinnkette; Kinnkettenunterlage vorgeschrieben aus Leder oder weichem Gummi/Plastik; Kinnkettenhaken müssen frei beweglich sein; Scherriemen zulässig
- Länge des Unterbaums: max. 7 cm
- Gebissscheiben zulässig
- zulässig mit gebrochenen Mittelstücken und Stangenmittelstücken
- Pelham darf nicht mit Hannoverschem Reithalfter kombiniert werden

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	• kurzer Anzug
 	• Pelhamkombination mit Olivenkopf

	• Kinnkette mit Kinnkettenunterlage aus Leder oder weichem Gummi/Plastik (ohne Fell)

Achtung WBO:

- in WB sind Pelhams nicht zulässig

d. Springkandare





- das Backenstück muss im oberen, kleinen Ring verschnallt werden
- vorgeschriebene Zügelbefestigung:
  ein Paar Zügel im großen Ring oder in einem der kleineren Ringe/Halbringe bzw. Schlitze
- bei (optionaler) Verwendung einer Kinnkette (Abbildung siehe c. Pelham):
  bewegliche Kinnkette; Kinnkettenunterlage vorgeschrieben aus Leder oder weichem Gummi/Plastik; Kinnkettenhaken müssen frei beweglich sein; Scherriemen zulässig
- Gebissscheiben zulässig
- zulässig mit gebrochenen Mittelstücken und Stangenmittelstücken
- eine Kombination mit Hannoverschem Reithalfter ist nicht zulässig

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
 	• Springkandare

Achtung WBO:

- in WB sind Springkandaren nicht zulässig

e. Drei-Ringe-Gebiss

ab Kl. A

ab Kl. A

- der mittlere Ring ist größer als die anderen beiden Ringe
  (Maße Pferd: 55 - 90 mm, Pony: 45 - 70 mm)
- das Backenstück muss im oberen, kleinen Ring verschnallt werden
- zulässige Zügelbefestigung Drei-Ringe-Gebiss:
  - ein Paar Zügel im großen Ring oder
  - ein Paar Zügel im kleinen, unteren Ring oder
  - ein Paar Zügel im Verbindungsstück vom großen zum kleinen, unteren Ring
- Gebissscheiben sind zulässig
- Zulässig mit gebrochenen Mittelstücken und Stangenmittelstücken
- Ringkombinationen der zugelassenen Varianten sind zulässig, sofern das Gebiss im mittleren Ring gleiten kann
- eine Kombination mit Hannoverschem Reithalfter ist nicht zulässig

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
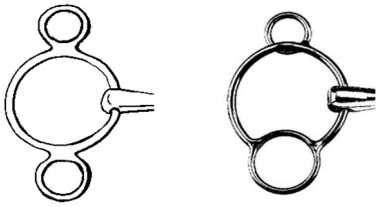	• zwei kleine Ringe außenliegend
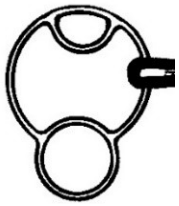	• ein kleiner Ring innenliegend • ein kleiner Ring außenliegend
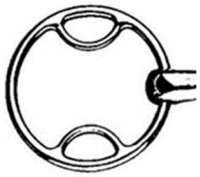	• zwei kleine Ringe innenliegend

Achtung WBO:

- in WB sind Drei-Ringe-Gebisse nicht zulässig

4. Spring-LP ab Kl. M**, Gelände-LP ab Kl. M, Teilprüfung Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. M (beliebige Zäumung)



ab Kl. M**



ab Kl. M

- beliebige Zäumung mit Gebiss und/oder gebisslose Zäumung mit oder ohne Reithalfter zulässig
- die Ausrüstung der Pferde muss den Regeln der Reitlehre („Richtlinien für Reiten, Fahren und Longieren“) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen und darf bei fachgerechter Anwendung nicht geeignet sein, Verletzungen zu verursachen
- Zäumungen müssen auf Anfrage vom Richter durch den Teilnehmer in Funktion und Wirkungsweise begründbar sein.

Reithalfter

1. Alle LP







- Trensenzäumung ist in allen LP vorgeschrieben
  (Ausnahme: Dressur-LP auf Kandare nur mit Englischem Reithalfter; Drei-Ringe-Gebiss, Springkandare und Pelham dürfen nicht mit Hannoverschem Reithalfter kombiniert werden, LP mit beliebiger Zäumung)
- Leder oder lederähnliches Material
- Trensenzäumung bestehend aus zwei Hauptteilen, die miteinander vernäht sein können:
  a. Trense (Genickstück, Backenstücke, Kehlriemen, Stirnriemen) mit Gebiss und Zügeln
  b. Reithalfter
- Genickstücke: zulässig sind alle Ausführungen und Formen, die der gleichmäßigen Druckverteilung am Genick dienen
- Teile der Zäumung können rundgenäht sein
  (nicht Nasen- und/oder Kinnriemen)
- das Reithalfter soll leicht anliegen und darf weder die Atmung beeinträchtigen noch die Maultätigkeit (Kauen) des Pferdes unterbinden
- die Verschnallung des Reithalfters richtet sich nach der jeweiligen Lage auf dem Nasenrücken des Pferdes
  - bei einem korrekt verschnallten Hannoverschen Reithalfter finden zwei Finger Platz zwischen Nasenrücken und Reithalfter, bei einem Englischen oder Kombinierten Reithalfter ein bis zwei Finger
  - der FEI-Messkeil darf zur Überprüfung des Reithalfters genutzt werden
- zusätzliche, nicht genutzte Ringe oder Schlaufen am Reithalfter und/oder am Nasenrücken sind zulässig, da sie die Wirkung des Reithalfters nicht verändern

Abbildungsbeispiele klassische Reithalfter:	Beschreibung und Anmerkung:
	• Hannoversches Reithalfter
	• Variante des Hannoverschen Reithalfters
	• Variante des Hannoverschen Reithalfters mit zusätzlicher Schnalle und/oder Umlenkrolle
	• Englisches Reithalfter
	• Kombiniertes Reithalfter

	• Kombiniertes Reithalfter mit doppeltem Verschluss und/oder Umlenkrolle (auch als Englisches Reithalfter zulässig)
	• Kombiniertes Reithalfter mit einem geschwungenem, sich seitlich verjüngendem Nasenriemen (auch als Englisches Reithalfter zulässig)
	• Mexikanisches Reithalfter

Abbildungsbeispiele weiterer Reithalfter:	Beschreibung und Anmerkung:
	• Variante des Englischen und/ oder Kombinierten Reithalfters • seitliche Ringe zwischen Nasenriemen und Backenstück
	• Variante des Kombinierten Reithalfters (auch als Englisches Reithalfter zulässig) • Reithalfter und Backenstück gebogen und miteinander verbunden

	• Variante des Englischen Reithalfters (auch als Kombiniertes Reithalfter zulässig) • kreuzende Kehlriemen • Kehlriemen mit Nasenriemen im Bereich der Ganaschen verbunden
	• Variante des Kombinierten Reithalfters (auch als Englisches Reithalfter zulässig) • abgewinkelter Riemen über dem Unterkiefer mit Verbindung zum Nasenriemen
	• Variante des Englischen Reithalfters (auch als Kombiniertes Reithalfter zulässig) • Backenstück verläuft in einem Bogen um das Jochbein herum
	• Variante des Kombinierten Reithalfters (auch als Englisches Reithalfter zulässig) • Reithalfter und Backenstück gebogen und miteinander verbunden • Kinnriemen seitlich am Nasenriemen befestigt

	• Variante des Kombinierten Reithalfters • Kinnriemen seitlich am Nasenriemen befestigt
	• Variante des Kombinierten Reithalfters (auch als Englisches Reithalfter zulässig) • Kinnriemen und Nasenriemen miteinander vernäht • Backenstück verläuft in einem Bogen um das Jochbein herum
	• Verbindungsstege (Clips) zwischen Gebissringen und den Seitenringen des Reithalfters sind nicht zugelassen • das Reithalfter wird je nach Lage auf dem Nasenrücken als Abwandlung des Kombinierten oder des Hannoverschen Reithalfters bezeichnet (relevant für Verwendung mit Pelham, Springkandare und Drei-Ringe-Gebiss)
	• das Reithalfter wird je nach Lage auf dem Nasenrücken als Abwandlung des Kombinierten oder des Hannoverschen Reithalfters bezeichnet (relevant für Verwendung mit Pelham, Springkandare und Drei-Ringe-Gebiss)

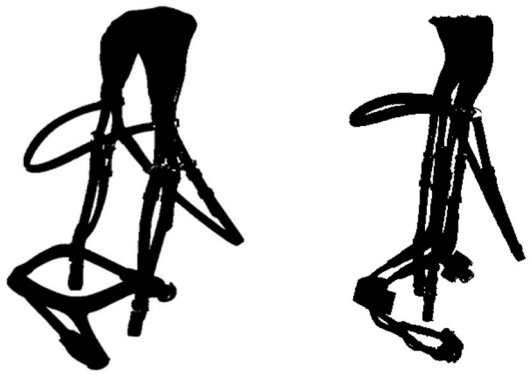 	• die dargestellten Reithalfter werden je nach Lage auf dem Nasenrücken als Abwandlung des Kombinierten oder des Hannoverschen Reithalfters bezeichnet (relevant für Verwendung mit Pelham, Springkandare und Drei-Ringe-Gebiss)

2. Dressur-LP auf Kandare


auf Kandare

Dressur-LP ab Kl. S**, Dressurreiter-LP Kl. S und Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP Kl. S, sowie bei gemäß Ausschreibung vorgeschriebener Zäumung auf Kandare in Dressur-LP Kl. L bis S*, Dressurreiter-LP Kl. L und M und Dressurpferde-LP Kl. S

- Zäumung auf Kandare mit Englischem Reithalfter

3. Spring- und Gelände-LP ab Kl. A sowie Springpferde- und Geländepferde-LP ab Kl. A


ab Kl. A


ab Kl. A

- Reithalfter vorgeschrieben
- Pelham, Springkandare, und Drei-Ringe-Gebiss dürfen nicht mit Hannoverschem Reithalfter kombiniert werden

4. Spring-LP ab Kl. M**, Gelände-LP ab Kl. M, Teilprüfung Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. M (beliebige Zäumung)


ab Kl. M**


ab Kl. M

- beliebige Zäumung mit Gebiss und/oder gebisslose Zäumung
  mit beliebigem Reithalfter oder ohne Reithalfter zulässig
- die Ausrüstung der Pferde muss den Regeln der Reitlehre (Richtlinien für Reiten und Fahren) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen
- Zäumungen müssen auf Anfrage vom Richter durch den Teilnehmer in Funktion und Wirkungsweise begründbar sein

Sattel und Steigbügel





- Verwendung eines Sattels ist vorgeschrieben
- Pritschensattel englische Form mit Sattelbaum vorgeschrieben, einschließlich Steigbügeln/Steigbügelriemen (frei von der Sturzfeder herabhängend) und Sattelgurt
- verbreiterte Auflagefläche des Sattelkissens auf dem Pferderücken zulässig
- Sitzbezug zulässig
- der Steigbügelriemen darf auch unter dem Sattelblatt angebracht werden, sofern ein Auslösen der Sturzfeder gewährleistet ist und der Steigbügelriemen nicht in seiner Beweglichkeit eingeschränkt wird
- Auszug aus Richtlinien für Reiten und Fahren Band 1
  - der Steigbügel muss genügend breit sein, damit der Fuß ihn schnell aufnehmen und auch wieder loslassen kann)
    - Aufbau eines englischen Pritschensattels im oberen Teil:
      - Sattelsitz (Sitzfläche)
      - Sattelbaum mit Sattelschlössern/Sturzfedern
      - Sattelgurtstrupfen
      - große Sattelblätter mit Knielage
    - Aufbau eines englischen Pritschensattels im unteren, dem Pferd zugewandten Teil:
      - Sattelkissen mit Füllung und Kissenkanal
      - Schweißblätter mit Sattelpauschen (Knie-, Oberschenkel- und gegebenenfalls Wadenpauschen); Schweißblätter können auch mit dem Sattelblatt vernäht sein

Achtung WBO:

- Definition Sattel: Sattel mit Unterlage, Steigbügeln und Sattelgurt; „Englischer Sattel“ mit Sattelbaum empfohlen





Beinschutz

- Gamaschen und die sonstigen in diesem Abschnitt aufgeführten Ausrüstungsgegenstände dienen dem Schutz der Pferdebeine
- Gamaschen und alle sonstigen zum Schutz der Beine erlaubten Ausrüstungsgegenstände sind korrekt anzulegen, nur so ist die gewünschte Schutzwirkung gegeben
- Kombinationen zulässigen Beinschutzes sind zulässig
- nicht zulässig sind mit Gewichten beschwerte Gamaschen, Springglocken etc. – die zum Schutz an den Pferdebeinen angebrachten Ausrüstungs-gegenstände dürfen das zulässige Höchstgewicht von 500 g je Pferdebein (ohne Hufeisen/ Hufschuh) nicht überschreiten
- nicht zulässig sind Gamaschen, die offensichtlich einen manipulativen Effekt haben
- mit Betreten des Vorbereitungsplatzes Springen darf kein Beinschutz mehr angebracht werden und die Ausrüstung an den Pferdebeinen darf bis zum Verlassen des Prüfungsplatzes nicht mehr geändert werden
  - zu diesem Zweck ist auch ein Verlassen des Vorbereitungsplatzes nicht zulässig
  - wer ohne Gamaschen auf den Vorbereitungsplatz kommt, muss auch ohne Gamaschen in die Prüfung einreiten
  - sollte im Verlauf der Vorbereitung eine Korrektur an der Ausrüstung notwendig sein, da z.B. durch ein Verrutschen der Ausrüstung die Schutzfunktion nicht mehr gegeben ist, ist dies durch den Teilnehmer der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz anzuzeigen und hat in deren Gegenwart zu erfolgen; das gilt auch für das Abnehmen von Beinschutz
  - diese Korrekturen sind nicht unmittelbar vor dem Einritt erlaubt
  - ein Tausch des Beinschutzes ist nicht zulässig
  - bei Prüfungen mit mehreren Umläufen und wiederholter Vorbereitung darf der Beinschutz zwischen Absolvierung eines Umlaufs und Vorbereitung auf den folgenden Umlauf geändert werden

1. Dressur- und Dressurreiter-LP sowie Dressurpferde-LP



- in der Prüfung ist kein Beinschutz zulässig
- auf dem Vorbereitungsplatz und in der Siegerehrung sind Bandagen (auch mit Bandagenunterlagen), Gamaschen, Streichkappen, Fesselringe (s. Abb. H), Fesselbänder, Springglocken und Ballenschoner zulässig:
    - bei Bandagen, Gamaschen und Streichkappen sind jegliche Formen und Verschlüsse zugelassen, sofern die Grundsätze zum Thema Beinschutz berücksichtigt werden
    - das Fesselband muss weich und mit einem Klettverschluss versehen sein
    - der Ballenschoner darf den Hufmechanismus nicht behindern, eine Befestigung durch ein Fesselband (s.o.) ist zulässig

2. Springpferde-LP



Springpferde-LP

In der Prüfung, auf dem Vorbereitungsplatz und in der Siegerehrung ist folgender Beinschutz zulässig:

- Vorderbeine: Bandagen (auch mit Bandagenunterlagen), Gamaschen, Fesselringe (s. Abb. H), Fesselbänder, Springglocken und Ballenschoner
    - bei Bandagen und Gamaschen sind jegliche Formen und Verschlüsse zugelassen, sofern die Grundsätze zum Thema Beinschutz berücksichtigt werden
    - das Fesselband muss weich und mit einem Klettverschluss versehen sein
- der Ballenschoner darf den Hufmechanismus nicht behindern; eine Befestigung durch ein Fesselband (s.o.) ist zulässig
- Hinterbeine: nur Streichkappen mit Klettverschluss
    - das Schutzelement muss um die Innenseite der Fessel platziert sein
    - glatte und weiche Innenstruktur ohne Druckpunkte und ohne Fell
    - einfacher Klettverschluss (Mindestbreite: 5 cm) ohne Umlenkverschluss, Gegenklett als Abdeckung zulässig (keine Riemen/Schnallen o.Ä.)
    - Maximallänge der Hartschale: 16 cm,
      nach unten verlängertes Neoprenfutter aus weichem, biegsamem Material zum Schutz der Innenseite des Fesselbeins ist zulässig
    - kein weiterer bzw. zusätzlicher oder anderweitiger Beinschutz an den Hintergliedmaßen zugelassen

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	• Streichkappe mit einfachem Klettverschluss
	• Streichkappe mit einfachem Klettverschluss und Gegenklett als Abdeckung
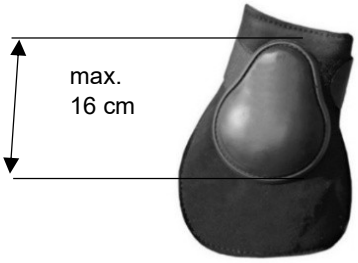	• Streichkappe mit nach unten verlängertem Neoprenfutter innen

3. Spring-LP

In der Prüfung, auf dem Vorbereitungsplatz und in der Siegerehrung ist folgender Beinschutz zulässig:

- Vorderbeine:
  Bandagen (auch mit Bandagenunterlagen), Gamaschen, Fesselringe, Fesselbänder, Springglocken und Ballenschoner
  - bei Bandagen und Gamaschen sind jegliche Formen und Verschlüsse zugelassen, sofern die Grundsätze zum Thema Beinschutz berücksichtigt werden
  - das Fesselband muss weich und mit einem Klettverschluss versehen sein
  - der Ballenschoner darf den Hufmechanismus nicht behindern; eine Befestigung durch ein Fesselband (s.o.) ist zulässig

- Hinterbeine:
  - Bandagen (auch mit Bandagenunterlagen)
  - Springglocken, Fesselringe, Fesselbänder
  - der Ballenschoner darf den Hufmechanismus nicht behindern

- Maximallänge für Gamaschen und Streichkappen: 20 cm, nach unten verlängertes Neoprenfutter aus weichem, biegsamem Material zum Schutz der Innenseite des Fesselbeins ist zulässig
- glatte und weiche Innenstruktur ohne Druckpunkte, Fell o.Ä. zulässig
- Streichkappen gemäß Springpferde-LP
- Streichkappen mit Klettverschluss (s. Abb. A):
  - das Schutzelement muss um die Innenseite der Fessel platziert sein
  - einfacher Klettverschluss ohne Umlenkverschluss und ohne um die Gamasche gewickelt zu sein, Gegenklett als Abdeckung zulässig, Riemen mit Mindestbreite 2,5 cm (bei zwei Riemen) und 5 cm (bei nur einem Riemen)
- Streichkappen mit Knopf- oder Hakenverschluss (s. Abb. B):
  - das Schutzelement muss um die Innenseite der Fessel platziert sein
  - ein oder zwei elastische Riemen mit Mindestbreite 2,5 cm ohne Umlenkmechanismus und ohne um die Gamasche gewickelt zu sein
- Doppelschalengamaschen mit Klettverschluss (s. Abb. C):
  - Gamaschen mit einem schützenden Element an Innen- und Außenseite der Fessel
  - elastische Riemen mit Mindestbreite 2,5 cm (bei zwei Riemen) und 5 cm (bei nur einem Riemen) ohne Umlenkverschluss und ohne um die Gamasche gewickelt zu sein
- Doppelschalengamaschen mit Knopf- und Hakenverschluss (s. Abb. D und E):
  - Gamaschen mit einem schützenden Element an Innen- und Außenseite der Fessel
  - ein oder zwei elastische Riemen mit Mindestbreite 2,5 cm ohne Umlenkverschluss und ohne um die Gamasche gewickelt zu sein
- elastische Riemen, welche sich am Verschluss in zwei Riemen teilen, sind zulässig (s. Abb. F)
- kein weiterer bzw. zusätzlicher oder anderweitiger Beinschutz an den Hintergliedmaßen zugelassen, ausgenommen schonende Unterlage (ohne Kompressionseffekt, s. Abb. G + H)

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkungen:
	A) Streichkappen mit Klettverschluss
	B) Streichkappen mit Knopf- oder Hakenverschluss
	C) Doppelschalengamaschen mit Klettverschluss
	D) Doppelschalengamaschen mit Knopf- oder Hakenverschluss
	E) Doppelschalengamaschen mit Knopf- oder Hakenverschluss mit verkürzter Rückseite

	F) Doppelschalengamasche mit elastischem Riemen, welcher sich am Verschluss in zwei Riemen teil
	G) Schonende Unterlage (ohne Kompressionseffekt)
	H) Schonende Unterlage (ohne Kompressionseffekt), auch mit Befestigung am Huf durch Tape zulässig
	I) Fesselring
	J) Fesselband

	K) Ballenschoner
	L) Springglocke (alle Formen und Materialien gem. Vorbemerkungen zulässig)

4. Teilprüfung Gelände bei Vielseitigkeits-LP, Gelände-LP, Geländepferde-LP

In der Prüfung, auf dem Vorbereitungsplatz und in der Siegerehrung ist folgender Beinschutz zulässig:

- Vorder- und Hinterbeine:
  Bandagen (auch mit Bandagenunterlagen), Gamaschen, Fesselringe, Fesselbänder, Springglocken und Ballenschoner
  - Bei Bandagen und Gamaschen sind jegliche Formen und Verschlüsse zugelassen, sofern die Grundsätze zum Thema Beinschutz berücksichtigt werden
  - Das Fesselband muss weich und mit einem Klettverschluss versehen sein
  - Der Ballenschoner darf den Hufmechanismus nicht behindern. Solche, die über den Kronenrand des Hufes hinausreichen, sind nicht zugelassen. Eine Befestigung durch ein Fesselband (s.o.) ist zulässig, sofern der Kronenrand frei bleibt

Achtung WBO:

- Beinschutz ist auf dem Vorbereitungsplatz grundsätzlich erlaubt
- Beinschutz ist in allen gerittenen WB zugelassen,
  außer in Dressurreiter-WB und Dressur-WB
- Bandagen sind in Gelände-WB nicht zugelassen

Hufbeschlag und Hufschuhe

1. Alle LP

- der Hufbeschlag muss fachlich korrekt, zweckdienlich und in Ordnung sein; nicht gestattet sind Bleiplatten oder Gewichte, ob sichtbar oder unsichtbar
- Hufschuhe sind grundsätzlich zulässig (Ausnahme: Basis- und Aufbau-LP)

Hilfszügel

1. Alle LP





- Vorderzeug zulässig
  - Ausnahme: in Dressur-LP gem. internationalem Aufgabenheft Reiten ist kein Vorderzeug zulässig; jedoch immer zugelassen in der Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP
- Halsriemen zulässig
  - aus Leder oder lederähnlichem Material
  - auch in Kombination mit Vorderzeug zulässig
  - Empfehlung: bei LP über Hindernisse sollte der Halsriemen am Sattel oder Vorderzeug fixiert sein

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkungen:
	• Vorderzeug
	

	• Vorderzeug mit Brustblatt
	• Vorderzeug mit Brustblatt
	• Dreipunkt-/Fünfpunkt-Vorderzeug
	• Halsriemen

2. Alle LP über Hindernisse (Ausnahme: Eignungs-LP und Kombinierte Prüfungen analog Eignungs-LP)

- gleitendes Ringmartingal bzw. eine gleitende Martingalgabel am Vorderzeug zulässig (auch Rennmartingal/ mit Lederdreieck)

Abbildungsbeispiel:	Beschreibung und Anmerkungen:
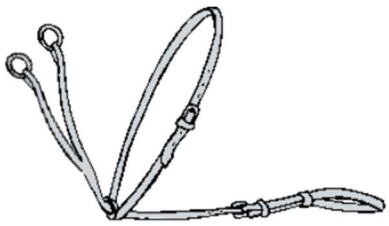	• gleitendes Ringmartingal (auch Rennmartingal/ mit Lederdreieck und in Kombination mit Vorderzeug zulässig)

Achtung WBO:

- in Führzügel- und Reiter-WB zulässig

3. Spring-LP ab Kl. M** auf dem Vorbereitungsplatz und in der Siegerehrung

ab Kl. M**

- zusätzlich zu der erlaubten Ausrüstung in der LP sind Schlaufzügel zulässig, jedoch nicht beim Überwinden von Hindernissen

4. Alle WB ohne Hindernisse (WBO)

Achtung WBO:

- Hilfszügeln sind in allen WB ohne Hindernisse grundsätzlich zugelassen, es sei denn sie sind laut Ausschreibung ausgeschlossen
- auf dem Vorbereitungsplatz sind Hilfszügel grundsätzlich zulässig, über Sprünge jedoch ausschließlich das gleitende Ringmartingal
- einfache beidseitig verschnallte Ausbindezügel, Dreiecks- oder Laufferzügel
- Material:
  Leder, Gurtband, Seilmaterial und/oder ähnliches, nicht elastisches Material

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkungen:
	• einfache Ausbindezügel • beidseitig verschnallt
	• einfache Ausbindezügel mit fixierten Gummiringen • beidseitig verschnallt
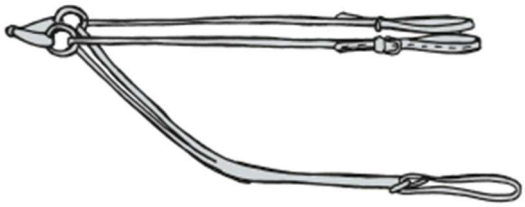	• Dreieckszügel • beidseitig verschnallt
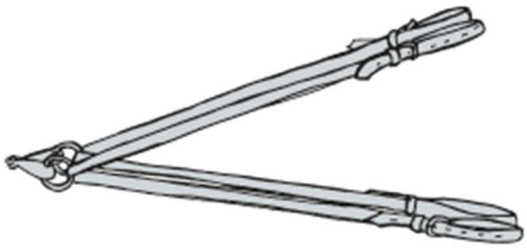	• Laufferzügel • beidseitig verschnallt
	• Dreieckszügel • beidseitig verschnallt • mit Umlenkrolle

5. Alle WB (WBO)

Achtung WBO:

- Schweifriemen zugelassen

Schonende Unterlagen / Sonstige Ausrüstung

1. Alle LP

Zulässig sind

- Fell (Ausnahmen: Kinnkette, Streichkappen in Springpferde-LP) oder sonstige schonende Unterlagen (z.B. Satteldecke, Genickpolster) an jeglichen zugelassenen Ausrüstungsgegenständen
- Latexbandagen an Gebissen
- Nasentapes

Abbildungsbeispiel:	Beschreibung und Anmerkung:
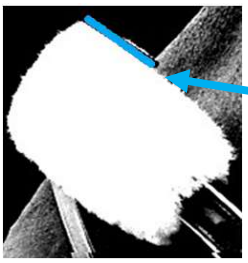	• Bodenblenden o.Ä. aus Fell oder ähnlichem Material mit mehr als 3 cm Durchmesser am Trensenzaum sind nicht zulässig
	• Umwickeln des Mundstückes mit Latex • vorgegebene Gebissstärken müssen inklusive Latex erhalten bleiben • in Prüfungen, in denen Stangengebisse nicht zulässig sind, muss es so umwickelt sein, dass es nicht zur Stange wird
	• Nasentape

Nummernschilder / „Kopfnummern“

Während der gesamten PLS sind zugelassene Nummernschilder deutlich sichtbar und beidseitig anzubringen. Bei Geländeritten sind eigene Rückennummern zugelassen, sofern in der Ausschreibung nicht anders vorgesehen.

- Voraussetzungen Nummernschilder / „Kopfnummern“:
  - ausreichend große und deutlich lesbare Zahlen in schwarzer Schrift auf weißem Untergrund oder umgekehrt
  - die Fläche/der Durchmesser von Nummernschildern darf folgende Größen nicht unterschreiten:
    - eine Fläche von ca. 80 cm^2 bei quadratischen oder rechteckigen Nummernschildern
    - einen Durchmesser von mindestens 9 cm bei runden/ovalen Nummernschildern
- Voraussetzungen Rückennummern:
  - ausreichend große und deutlich lesbare Zahlen in schwarzer Schrift auf weißem Untergrund
  - die Flächengröße der Rückennummern soll ca. 20 x 30 cm (600 cm^2)/ DIN-A4 nicht unterschreiten

Ohrenschutz

1. Alle LP

- Ohrenschutz für Pferde zulässig, auch mit Lärmschutz (lärmdämmendes Material)
  - schalldämmendes Material an dem Ohrenschutz darf nicht in den Gehörgang bzw. in die Ohrmuschel reichen
  - Geräusche und Gehörsinn dürfen nicht ausgeschaltet werden
  - das Sichtfeld und das Ohrenspiel des Pferdes dürfen nicht beeinträchtigt sein

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkungen:
 	• Ohrenschutz

Nasennetz „Nosecover“

1. Alle LP

- die Maulspalte muss frei bleiben
- nicht zulässig sind alle Formen eines Netzes, die die Atmung des Pferdes beeinträchtigen können
- zu befestigen am Reithalfter oder an den Backenstücken
- das Nasennetz kann über oder unter dem Kinnriemen/Nasenriemen angebracht werden

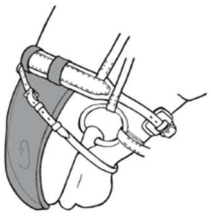
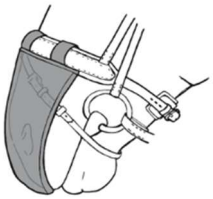
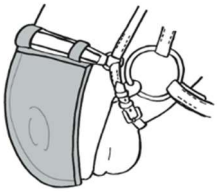

Fliegenmaske

1. Alle LP

- eine netzartige Fliegenmaske ist auf dem Vorbereitungsplatz zugelassen, jedoch nicht beim Überwinden von Hindernissen
- das Ausdruckverhalten des Pferdes muss beurteilt werden können

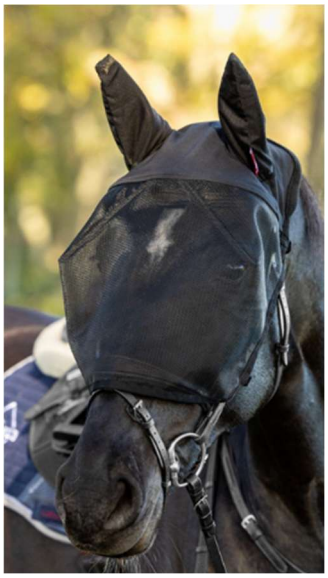

Schutzgurt „Body Protector“

Alle LP über Hindernisse
(Ausnahme: Eignungs- LP und Kombinierte LP analog Eignung)

- zulässig in der Prüfung, auf dem Vorbereitungsplatz und in der Siegerehrung

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkungen:
	• dient der Prävention • muss aus einem weichen, elastischen Material bestehen • Kontrolle der (durch den Schutzgurt) verdeckten Stellen muss jederzeit möglich sein

„Blinker“

Spring-LP, Springpferde-LP und Teilprüfung Springen bei Vielseitigkeits-LP

- zulässig in der Prüfung, auf dem Vorbereitungsplatz und in der Siegerehrung

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkungen:
	• „Blinker“ zur beidseitigen Anbringung am Backenstück einer Zäumung • Breite max. 3 cm

Leistungsdiagnostik

- die Nutzung elektronischer Messgeräte, die Leistungsdaten des Pferdes ermitteln und nur nach der LP ausgewertet werden können, ist zulässig

Anzug des Reiters: Oberteile, Stiefelhose, Handschuhe

In allen Prüfungsarten und -klassen ist zusätzlich zu Anzug des Reiters folgendes zugelassen:
Vereins- oder Klubdress, in Anlehnung an die aufgeführten Anzugvorschriften für Bundeswehr- und Polizeiangehörige Uniform

1. Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferde-LP

- helle Stiefelhose, Jackett und Hemd oder hemdähnliches Oberteil mit Krawatte bzw. Bluse oder blusenähnliches Oberteil (kurz-/langärmlig oder ärmellos), ggf. mit Plastron
- zusätzlich in Kl. M und S: helle Handschuhe
- in LP der Kl. S kann anstelle eines Jacketts ein Reitfrack getragen werden

2. Spring-LP, Springpferde-LP

- helle Stiefelhose, Jackett (hell-/signalrotes Jackett nur ab Kl. M** und höher zugelassen), Hemd oder hemdähnliches Oberteil mit Krawatte bzw. Bluse oder blusenähnliches Oberteil (kurz-/ langärmlig oder ärmellos)

3. Vielseitigkeits- und Gelände-LP sowie Geländepferde-LP

a. Teilprüfung Dressur

- wie Dressur-LP, Ausnahme: Frack ab VM zugelassen

b. Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art + Spring-LP mit Geländehindernissen

- Oberteile beliebig, Stiefelhose vorgeschrieben
- Schutzweste/Sicherheitsweste mit schützenden Elementen im Rücken- und Brustbereich vorgeschrieben; empfohlen wird eine Schutzweste gemäß Europäischer Norm „EN 13158", Level 3
- eine Airbagweste kann zusätzlich getragen werden

c. Teilprüfung Springen

- wie Spring-LP

Achtung WBO:

- zulässig ist funktionale Reitbekleidung, die das Beurteilen des Sitzes zulässt (möglichst enganliegend und farblicher Kontrast zum Sattel)

Schutzweste

1. Alle Prüfungen (Ausnahmen: Gelände-LP, Vielseitigkeit Teilprüfung Gelände und Spring-LP mit Geländehindernissen)





- Schutzweste, Rückenschutz und/oder Airbagweste zulässig

2. Vielseitigkeits-LP, Gelände-LP und Spring-LP mit Geländehindernissen (§ 536 LPO)



mit Gelände-hindernissen



- eine Schutzweste/Sicherheitsweste mit schützenden Elementen im Rücken- und Brustbereich ist vorgeschrieben
- Empfehlung: Schutzweste gem. Europäischer Norm „EN 13158", Level 3
- eine Airbagweste kann zusätzlich getragen werden
- Empfehlung zur Ausrüstung Vielseitigkeit

Reithelm







- Reithelm: gemäß Europäischer Norm „EN 1384"
  (empfohlen wird jeweils die aktuelle Europäische Norm, zwischenzeitlich wurden Reithelme nach einer „Übergangsnorm VG1" gefertigt, die ebenfalls den o.g. Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen genügen)
- in allen Disziplinen und LP ist ein Reithelm vorgeschrieben (auch auf dem Vorbereitungsplatz und in der Siegerehrung)

Stiefel

- dunkle Reitstiefel <u>oder</u> dunkle Stiefeletten in Kombination mit gleichfarbigen, enganliegenden Chaps (Stiefelschäfte)
- ausreichend ausgeprägter Absatz (Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1)
- mit und ohne Reißverschluss zulässig
- Elastikeinsatz und Schnürung zulässig
- keine Befestigung am Sattel und/oder Steigbügel zulässig

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkungen:
	• mögliche Kombination von Stiefelette mit Chap (Stiefelschaft)
	• dunkle Reitstiefel • mit und ohne Reißverschluss • Empfehlung: Reißverschluss an der Vorder-, Hinter- oder Außenseite

Achtung WBO:

- Minimalanforderungen: Knöchelhoch schützendes Schuhwerk mit Absatz

Sporen

1. Alle LP

- der Sporen ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist
- mit Endflächen, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Verletzungen zu verursachen
- Material: Kunststoff und Metall
- Gesamtlänge: max.4,0 cm, gemessen ab dem Stiefel
- Rädchen zulässig
- Zacken nicht zulässig

Abbildungsbeispiele:	Anmerkungen:
	• Sporen mit Kugelende
	• Sporen mit Dorn
	• Schwanenhalssporen • Ende waagerecht verlaufend • mit und ohne Rädchen
	• Hammersporen
	• Rädchensporen mit vertikal beweglicher Scheibe
	• Rädchensporen mit horizontal beweglicher Scheibe
	• Rädchensporen mit horizontal beweglichem Rädchen/Ball
	
	• Sporen mit erkennbarem, breitem Dorn, der eine Impulsgebung ermöglicht

Achtung WBO:

- keine Sporen in Führzügel-WB und Longenreiter-WB zulässig
- in allen anderen WB Sporen bis max. Länge 4,0 cm, gemessen ab dem Stiefel (ggf. inkl. frei rotierender Rädchen, ohne Zacken) zulässig

Gerte



1. Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferde-LP

- in der Prüfung, auf dem Vorbereitungsplatz und in der Siegerehrung ist eine Gerte mit Gesamtlänge maximal 120 cm zulässig



2. Spring-LP, Springpferde-LP

- in der Prüfung ist eine Gerte mit Gesamtlänge maximal 75 cm zulässig
- in der dressurmäßigen Arbeit auf dem Vorbereitungsplatz (d.h. nicht beim Überwinden von Hindernissen) und in der Siegerehrung ist eine Gerte mit Gesamtlänge maximal 120 cm zulässig

3. Vielseitigkeits-LP



- Teilprüfung Dressur:
  - eine Gerte ist in der Prüfung nicht zulässig
  - auf dem Vorbereitungsplatz und in der Siegerehrung ist eine Gerte mit Gesamtlänge maximal 120 cm zulässig
- Teilprüfung Springen:
  - in der Prüfung ist eine Gerte mit Gesamtlänge maximal 75 cm zulässig
  - in der dressurmäßigen Arbeit auf dem Vorbereitungsplatz (d.h. nicht beim Überwinden von Sprüngen) und in der Siegerehrung ist eine Gerte mit Gesamtlänge maximal 120 cm zulässig
- Teilprüfung Gelände:
  - in der Prüfung, auf dem Vorbereitungsplatz und in der Siegerehrung ist eine Gerte mit Gesamtlänge maximal 75 cm zulässig

4. Gelände-LP, Geländepferde-LP



- in der Prüfung, auf dem Vorbereitungsplatz und in der Siegerehrung ist eine Gerte mit Gesamtlänge maximal 75 cm zulässig

Achtung WBO:

- Keine Gerte in Führzügel-WB und Longenreiter-WB

Kamera





- die Verwendung einer Kamera an der Ausrüstung (z.B. Helmkamera) ist grundsätzlich zulässig und erfolgt auf eigene Gefahr des Teilnehmers
- der Teilnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob die Anbringung sachgemäß und nach Herstellerinformationen erfolgt
- der Veranstalter kann abweichende Regelungen zur Zulässigkeit für die Nutzung derartiger Kameras festlegen.
- die Verwendung des Bildmaterials fällt, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung geltenden Rechts, in die alleinige Verantwortung des Teilnehmers

Elektronische Kommunikationsmittel





- Kopfhörer sind auf dem Vorbereitungsplatz in einem Ohr zulässig